



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM
www.sbv-asgm.ch

REKURSREGLEMENT

- Vom 31. Januar 2022
- Erlassen vom ZV gestützt auf Art. 10 Abs. 8 lit. h und Art. 11 der Statuten

1. GEGENSTAND

Dieses Reglement ordnet die verbandsinterne Rechtspflege im Zusammenhang mit der Bergführer-, Wanderleiter- und Kletterlehrausbildung.

2. REKURSKOMMISSION

2.1 Wahl / Amtszeit

Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die beiden Präsidien der Rekurskommission mit juristischer Ausbildung, wobei ein Präsidium deutscher, ein Präsidium französischer Muttersprache sein muss;
- b) je zwei fachtechnische Mitglieder der Rekurskommission, welche aktiv im jeweiligen Fachbereich (Bergführer, Wanderleiter, Kletterlehrer) sein müssen.

2.2 Zusammensetzung / Befangenheit

Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung (Präsidium plus die zwei fachtechnischen Mitglieder der betroffenen Berufsausbildung). Bei Befangenheit eines Kommissionsmitglieds kann der ZV eine geeignete Person als Ersatz bestimmen.

2.3 Präsidium

Das Präsidium bestimmt sich nach der Sprache des eingereichten Rekurses. Bei Rekursen in italienischer Sprache einigen sich die Präsidien, wer das Präsidium übernimmt.

2.4 Elektronische Kommunikationsmittel

Zirkularbeschlüsse und Besprechungen über ausreichend gesicherte elektronische Kommunikationsmittel sind zulässig.

3. INSTRUKTION

3.1 Zuständigkeit für die Instruktion

Dem Präsidium obliegt die Instruktion der Rekursverfahren

3.2 Instruktionsmassnahmen

Dabei stehen ihm namentlich die folgenden Zuständigkeiten zu:

- a) die Durchführung des Schriftenwechsels;
- b) die Anordnung von Beweismassnahmen;
- c) der Erlass vorsorglicher Massnahmen;
- d) die Gewährung der aufschiebenden Wirkung;
- e) Einstellung oder Abschreibung des Verfahrens.

4. FORM UND SPRACHE

4.1 Schriftlichkeit

Das Verfahren ist schriftlich, es sei denn, das Präsidium ordne eine Verhandlung unter Anwesenheit der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten an.

4.2 Eingaben

4.21 Eingaben der Rekurrierenden müssen einen Antrag enthalten, den Sachverhalt darlegen und Beweismittel benennen, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Beweismittel sind soweit vorhanden beizulegen.

4.22 Die Eingaben sind in der Regel elektronisch einzureichen.

4.23 Eingaben können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache erfolgen. Bei französisch- und deutschsprachigen Rekursen wird das Urteil in der jeweiligen Sprache ausgefertigt. Bei italienischsprachigen Rekursen wird das Urteil auf Deutsch oder Französisch ausgefertigt, ausser der Rekurrent beantragt explizit ein italienischsprachiges Urteil.

5. ZUSTÄNDIGKEIT

5.1 Anfechtbare Entscheide

Bei der Rekurskommission können alle Entscheide der QSK, resp. des von ihr beauftragten Kaders betreffend die Module und Modulabschlüsse angefochten werden. Es sind dies namentlich

- a) die bestrittene Zulassung;
- b) der nicht bestandene Modulabschluss.

5.2 Entscheide betreffend die Abschlussprüfung

Bei der Rekurskommission nicht anfechtbar sind alle Entscheide der QSK betreffend die Abschlussprüfung und den eidg. Fachausweis (Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises). Diese Entscheide können beim SBFJ angefochten werden.

6. REKURSGRÜNDE

6.1 Zulässige Rekursgründe

Mit Rekurs können gerügt werden:

- a) die unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- b) andere Rechtsverletzungen mit Einschluss des Ermessensmissbrauchs.

6.2 Unangemessenheit

Die blosser Unangemessenheit der Entscheide kann nicht gerügt werden.

7. REKURSGEGENSTAND

7.1 Gesamtergebnis

Anfechtbar ist nur das Gesamtergebnis.

7.2 Einzelnoten

Einzelne Bewertungen (Noten) sind nicht anfechtbar.

8. FRIST

Der Entscheid der QSK, resp. des von ihr beauftragten Kaders kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Ausbildungssekretariat des Schweizer Bergführerverbandes zuhanden der Rekurskommission angefochten werden.

9. AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

9.1 Grundsatz

9.11 Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

9.12 Findet das nächste Modul statt, bevor der Rekursentscheid vorliegt, können die Rekurrierenden dieses Modul auf eigenes Begehren absolvieren. Die Bewertung des Moduls wird nur eröffnet, wenn der Rekurs gutgeheissen wird. Andernfalls entfaltet der Besuch des folgenden Moduls keine Wirkung.

9.2 Aussichtslosigkeit

Erscheint ein Rekurs zum Vornherein aussichtslos, kann das instruierende Präsidium den Besuch des nächsten Moduls untersagen.

10. RECHTSKRAFT

10.1 Genehmigung durch die Qualitätssicherungskommission

Die Rekurskommission unterbreitet ihre Entscheide bei Fällen im Zusammenhang mit der Bergführerausbildung der QSK zur Genehmigung.

10.2 Normalfall

Mit der schriftlichen Eröffnung erwachsen die Entscheide der Rekurskommission in Rechtskraft und sind endgültig.

10.3 Unmöglichkeit des Abschlusses der Ausbildung

Hat ein Entscheid der Rekurskommission zur Folge, dass es für die Rekurrentin bzw. den Rekurrenten unmöglich ist, die laufende Ausbildung erfolgreich mit dem eidg. Fachausweis abzuschliessen, kann der Entscheid der Rekurskommission beim SBFJ angefochten werden.

11. KOSTEN

11.1 Kostenträger

Die Rekurrierenden tragen die Verfahrenskosten, wenn der Rekurs eingestellt oder abgewiesen wird. In begründeten Fällen kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, so gehen die Kosten zulasten des SBV.

11.2 Höhe

Die Verfahrenskosten belaufen sich auf höchstens CHF 1'200 und bemessen sich nach Aufwand.

11.3 Vorschuss

Nach Einreichen des Rekurses ist innert 10 Tagen ein Kostenvorschuss von CHF 600 einzubezahlen. Erfolgt die Einzahlung innert der vorgegebenen Frist nicht, wird der Rekurs ohne Urteil in der Sache abgeschrieben.

11.4 Parteikosten

Es werden keine Parteikosten gesprochen.

12. ERGÄNZENDES RECHT

Ergänzend gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundes zur Verwaltungspflege.

13. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Zentralvorstand des SBV in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen zur verbandsinternen Rechtspflege.